

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Mörfelden Walldorf“ e.V.

Er hat den Sitz in Mörfelden-Walldorf.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, ist unter der Vereinsregisternummer 5107, erfolgt. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern/Vätern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Weiterhin ist Zweck des Vereins die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Förderung der Kommunikation von Frauen/Männern, insbesondere Mütter/Väter untereinander-unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung- mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
- b. Förderung von Bildung- und Beratungsangeboten für alle Altersgruppen.
- c. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- d. Gestaltung, Entwicklung und Förderung Familienzentrums bezogener Angebote
- e. Aufbau und Betrieb von Spiel- und Betreuungsgruppen
- f. Ausbau und Betrieb eines Familienzentrums
- g. Förderung von kulturellen Angeboten

§3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter/Innen“ gemäß §30BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt im Geschäftsraum des Vereins, durch Aushang im Eingangsbereich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt z.B. über;

- a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- b. Mitgliedsbeiträge
- c. Satzungsänderungen
- d. Auflösung des Vereins (siehe dazu auch §10 Auflösung)
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Protokollführer/in protokolliert und durch den Versammlungsleiter/in geführt. Das Protokoll wird vom Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen.

Im Außenverhältnis ist der Vorstand gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab 1000,00€ (Eintausend), einstimmig beschließen muss.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter/Innen mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Eine Auszahlung der Vorstandspauschale schließt sich entsprechend aus.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind ein Jahresbeitrag und für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zu Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn,

- a. es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- b. den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- c. Ferner kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zur Abstimmung auf die Tagesordnung setzen, falls dieses seinen aktiven Mitwirkungspflichten, die durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt wurden, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

- d. Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beiträge

Der derzeitige Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vereinseintritt fällig. Über Veränderungen der Beitragspflicht, insbesondere der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und –in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gemäß §3 Nr. 26a EstG vergütet werden, nach dem Jahresabschluss, soweit das Vereinsvermögen dies zulässt.



§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesend abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Das Kinderhäuschen e.V.“, Langstraße 69, 64546 Mörfelden-Walldorf oder eines Vereins mit ähnlicher Zweckbindung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 2.11.2002 in der Mitglieder-/Gründungsversammlung angenommen. Die neue Satzung ersetzt die vorherigen Satzungen.

Der Vorstand 30.05.2017